

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/12814 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und
zur Regelung der vertraulichen Geburt**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13062, 17/13391 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und
zur Regelung der vertraulichen Geburt**

- c) zu der Unterrichtung durch den Deutschen Ethikrat
– Drucksache 17/190 –**

**Stellungnahme des Deutschen Ethikrates – Das Problem der anonymen
Kindesabgabe**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 17/12814) und des wortgleichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksachen 17/13062, 17/13391) wird festgestellt, dass die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe in Deutschland nicht zufriedenstellend sei. Nach dem Ergebnis einer Studie des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) würden in Deutschland jährlich etwa 20 bis 35 Kinder direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet, wobei eine erhebliche Dunkelziffer hinzukomme. Der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt würden durch die angewandte Praxis nicht hinreichend sichergestellt, weil es kein flächendeckendes Angebot in Deutschland

gebe, das den Interessen der abgebenden Mütter und denen ihrer Kinder gleichermaßen gerecht werde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Hilfesystem weiter auszubauen und besser bekannt zu machen. Hierbei geht es um niedrighschwellige, jederzeit erreichbare, verlässliche und dauerhafte Angebote, die das Anonymitätsinteresse der Schwangeren wahren. Bei der Abwägung der Rechtsgüter wird insbesondere berücksichtigt, dass der leiblichen Mutter im Falle einer Adoption für eine ausreichend lange Zeit die Anonymität ihrer Daten garantiert wird. Für das Kind soll es möglich sein zu erfahren, wer seine Mutter ist. Die weiteren bestehenden Angebote anonymer Kindesabgabe und die vorhandenen Babyklappen sollen in die nach drei Jahren vorgesehene Evaluierung des Gesetzes einbezogen werden.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Ethikrat sieht in seiner Stellungnahme auf Drucksache 17/190 die seit 1999 in Deutschland bestehenden Angebote anonymer Kindesabgabe – Babyklappe und Möglichkeit zur anonymen Geburt – als ethisch und rechtlich sehr problematisch an, insbesondere weil sie das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und das Recht auf Beziehung zu seinen Eltern verletzen. Er empfiehlt deshalb, die vorhandenen Babyklappen und bisherigen Angebote zur anonymen Geburt aufzugeben. Begleitend sollten die öffentlichen Informationen über die bestehenden legalen Hilfsangebote der freien Träger und staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe und der Hilfen für Schwangere und Mütter in Not- und Konfliktlagen verstärkt werden. Schwangeren und Müttern, die die Geburt ihres Kindes vor ihrem sozial-familiären Umfeld verheimlichen wollten, solle durch ein neues Angebot geholfen werden, das ihnen einen angemessenen Zeitraum größtmöglicher Vertraulichkeit zur Lösung ihrer Probleme im Rahmen einer Beratung und Begleitung sichere und die Belange des Kindes und des Vaters möglichst wenig und nur vorübergehend für einen möglichst kurzen Zeitraum beeinträchtigt. Zu diesem Zweck sollte durch Gesetz eine „vertrauliche Kindesabgabe mit vorübergehend anonymer Meldung“ ermöglicht werden.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Einvernehmliche Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/190.

C. Alternativen

Ablehnung der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391.

D. Kosten

Durch das vorgesehene Gesetz ergeben sich beim Bund Haushaltsausgaben in Höhe von 2,1 Mio. Euro pro Jahr. Hinzu kommen Ausgaben in Höhe von 835 000 Euro im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und von 600 000 Euro bis zum Jahr 2017.

Bei den Ländern betragen nach dem Gesetzentwurf die voraussichtlichen Haushaltsausgaben insgesamt 119 000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von etwa 200 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 zusammenzuführen und mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 57 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Familiengericht, wenn

a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,

b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder

c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt.“

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Pseudonym der Mutter im Falle einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.““

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 25 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann.“

bbbb) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie“.

bbb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.“

bb) § 26 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.“

cc) Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.“

dd) § 30 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.“

bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.“

ee) § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Kostenübernahme

(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.“;

b) die Unterrichtung auf Drucksache 17/190 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 5. Juni 2013

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Ingrid Fischbach
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Yvonne Ploetz
Berichterstatterin

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingrid Fischbach, Caren Marks, Miriam Gruß, Yvonne Ploetz und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12814** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13062** wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2013 denselben Ausschüssen wie der textgleiche Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12814 überwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/190** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2013 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Ziel des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/12814 und des wortgleichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 17/13062, 17/13391 ist es, schwangeren Frauen, die anonym bleiben möchten, bundeseinheitlich umfassende und niedrigschwellige Hilfen anzubieten. Zugleich soll die vorgesehene Regelung als rechtssichere Grundlage für die betroffenen Frauen und für deren Umfeld dienen. Die Gefahren einer unbegleiteten Geburt sollen vermieden und Mutter und Kind sollen geschützt werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird davon ausgegangen, dass schwangere Frauen, die Angst vor einer Entbindung hätten, weil sie die Schwangerschaft und Mutterschaft verbergen möchten, dringend Hilfe bräuchten. Allerdings sei es nach den vorliegenden Erkenntnissen oft schwierig, Frauen in dieser belastenden Situation zu erreichen. Deshalb solle frühzeitig auf das bestehende Hilfesystem aufmerksam gemacht werden; die Angebote sollen weiter ausgebaut und besser bekannt gemacht werden. Primäres Ziel der Beratung sei es, den Frauen in ihrer Konfliktlage Handlungsalternativen aufzuzeigen und damit Wege, wie sie ihr Kind behalten könnten. Sei dies in der persönlichen Le-

benssituation nicht möglich, seien die Vorzüge einer Adoption bei Preisgabe der Identität darzulegen. Erst dann werde die vertrauliche Geburt angeboten.

Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe in Deutschland sei nicht zufriedenstellend. Es bestehe ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung, die das ungeborene Leben schütze und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt gewährleiste. Das habe die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erstellte Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ klar belegt.

Mit der Einführung der vertraulichen Geburt sollen die betroffenen Frauen zur Lösung ihrer komplexen Problemlage ein umfassendes Angebot im Sinne eines Stufenmodells erhalten:

- Zunächst sollen die Schwangeren ermutigt werden, die bereits vorhandenen Angebote anzunehmen. Hierfür sind eine offensive Werbung und eine Bekanntmachung der Hilfen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere des Anspruchs auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes, vorgesehen.
- Anlaufstellen für die Beratung sind die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
- In der ergebnisoffenen Beratung werden Handlungsalternativen aufgezeigt und damit Wege, wie die Schwangere ihr Kind behalten oder ihre Anonymität jedenfalls dem Kind gegenüber aufgeben kann.
- Wünscht die Schwangere die vertrauliche Geburt, wird sie außerdem aufgeklärt über: die Rechte des Kindes und die Rechte des Vaters sowie über die Bedeutung, die die Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes hat, und die Bedeutung und Rechtsfolgen der bei einer vertraulichen Geburt regelmäßig anstehenden Adoption. Dadurch soll die Bereitschaft gefördert werden, dem Kind Daten und herkunftsrelevante Informationen mitzuteilen. Erst wenn keine annehmbaren Alternativen gefunden werden, die der Lebenssituation und Elternverantwortung entsprechen, soll die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt erörtert werden.

Hier werden die Daten der Mutter vertraulich in einem Herkunftsnachweis erfasst und dem Kind nach einer Frist von 16 Jahren zugänglich gemacht. Befindet sich eine Schwangere in einer extrem belastenden Situation, kann die Mutter ab dem 15. Lebensjahr des Kindes dem Recht des Kindes auf Einsicht in den Herkunftsnachweis entgegenstehende Belange erklären. Vom Familiengericht wird dann in einem ihre Anonymität währenden Verfahren entschieden, ob ihr Interesse an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht des Kindes in den Herkunftsnachweis befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt.

Möchte die Schwangere auch nach der Beratung nach § 2 Absatz 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ihre Identität nicht preisgeben, wählt sie ein Pseudonym bestehend aus Vor- und Familiennamen sowie weibliche und männliche Vornamen für das Kind aus. Die Beratungsstelle nimmt die Daten der Schwangeren kontrolliert auf und verschließt sie in einem Umschlag (Herkunftsnachweis). Mit 16 Jahren kann das Kind diesen einsehen. Daraufhin wird die Schwangere an eine geburtshilfliche Einrichtung oder eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person ihrer Wahl zur Durchführung der vertraulichen Geburt unter ihrem Pseudonym vermittelt. Die Schwangerschaftsberatungsstelle teilt sodann dem Jugendamt den voraussichtlichen Geburtstermin und das Pseudonym der Schwangeren mit. Alle Handlungsschritte werden von der Beratungsstelle in einer die Anonymität der Frau wahren Weise schriftlich dokumentiert, damit das Verfahren überprüfbar ist.

- Die Geburt wird fachlich begleitet und unter dem Pseudonym dokumentiert. Hat die Beratung zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht stattgefunden, so wird diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt nachgeholt.
- Die geburtshilfliche Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnigte Person meldet die ihr bekannten Daten (die Vornamen des Kindes, das Pseudonym der Mutter, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht des Kindes) an das Standesamt und kennzeichnet, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt. Nach der Bestimmung von Vor- und Familiennamen durch die zuständige Behörde beurkundet das Standesamt die Geburt. Es kann danach eine Geburtsurkunde ausstellen, die zur Identifikation des Kindes in einem Adoptionsverfahren geeignet ist.
- Auch wenn die Mutter ihr Kind im Rahmen der vertraulichen Geburt abgegeben hat, kann sie sich später doch noch für ein gemeinsames Leben mit dem Kind entscheiden. Bis zum Adoptionsbeschluss kann die Mutter ihr Kind zurückerhalten, wenn sie die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht und das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Evaluierung vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Auswirkungen der verbesserten Hilfen einschließlich des neuen Angebots der vertraulichen Geburt auf die Babyklappen und die Angebote der anonymen Geburt und der anonymen Kindesübergabe untersucht werden.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Ethikrat führt in seiner Unterrichtung auf Drucksache 17/190 aus, dass die Angebote anonymen Kindesabgabe ethisch und rechtlich sehr problematisch seien. Zudem legten die bisherigen Erfahrungen mit den Angeboten nahe, dass es nicht wahrscheinlich sei, Frauen, bei denen die Gefahr bestehe, dass sie ihr Neugeborenes töten oder aussetzen, durch die Angebote überhaupt zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Ethikrat u. a. Folgendes:

- Die vorhandenen Babyklappen und bisherigen Angebote zur anonymen Geburt sollten aufgegeben werden. Die Beendigung der Angebote zur anonymen Kindesabgabe

sollte möglichst in einem gemeinsamen Vorgehen aller politisch dafür Verantwortlichen mit den betroffenen Einrichtungen bewirkt werden.

- Begleitend sollten die öffentlichen Informationen über die bestehenden legalen Hilfsangebote der freien Träger und staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe und der Hilfen für Schwangere und Mütter in Not- und Konfliktlagen verstärkt werden. Des Weiteren sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das Vertrauen in die Inanspruchnahme der legalen Hilfsangebote zu verbessern. Das vertrauensvolle Zusammenwirken der kirchlichen und anderen freien Träger mit den staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sei hierbei von besonderer Bedeutung.
- In jedem Fall einer anonymen Kindesabgabe seien folgende Mindestmaßnahmen zu ergreifen:
 - a) Unverzögliche Meldung des Kindes beim Jugendamt unter Mitteilung aller Umstände seiner Abgabe;
 - b) Bestellung eines neutralen, von der Einrichtung, bei der die anonyme Kindesabgabe stattgefunden habe, unabhängigen Vormundes für das Kind;
 - c) Adoptionsvermittlung eines anonym abgegebenen Kindes nur durch eine Adoptionsvermittlungsstelle, die organisatorisch und personell getrennt sei von der Einrichtung, bei der das Kind abgegeben worden sei;
 - d) Rückgabe des Kindes an die Mutter/Eltern nur über das Jugendamt.
- Schwangeren/Müttern, die es als notwendig erachteten, ihre Mutterschaft vor ihrem sozialen Umfeld zu verbergen, die aber den Kontakt zu öffentlichen Stellen scheuten, weil es ihnen an Vertrauen in die lückenlose Geheimhaltung ihrer Identität mangle, solle durch ein Angebot geholfen werden, das ihnen einen angemessenen Zeitraum größtmöglicher Vertraulichkeit zur Lösung ihrer Probleme im Rahmen einer Beratung und Begleitung sichere und die Belange des Kindes und des Vaters möglichst wenig und nur vorübergehend für einen möglichst kurzen Zeitraum beeinträchtige. Zu diesem Zweck sollte durch Gesetz eine „vertrauliche Kindesabgabe mit vorübergehend anonymer Meldung“ ermöglicht werden.

Das zu schaffende Gesetz sollte folgende Kernelemente enthalten:

- a) Eine Frau, die sich vor, während oder nach der Geburt in der Betreuung einer dafür staatlich anerkannten Beratungsstelle befinde, könne verlangen, dass die nach §§ 18 bis 20 PStG anzuzeigenden Daten für die Dauer eines Jahres ab Geburt des Kindes nur der Beratungsstelle und nicht dem Standesamt mitgeteilt würden.
- b) Die Beratungsstelle dürfe für die Dauer eines Jahres ab Geburt diese Daten an keinen Dritten weitergeben. Nur wenn die Frau ihr Kind zur Adoption freigeben wolle, dürfe und müsse eine Weitergabe ihrer Daten an die Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen. Die Adoptionsvermittlungsstelle dürfe die Daten keinem Dritten weitergeben. Ein Zugriff staatlicher oder privater Stellen auf die bei der Beratungsstelle oder der Adoptionsvermittlungsstelle vorhandenen Daten vor dem Ende der Geheimhaltungszeit sei ausgeschlossen. Die Geheimhaltung ende,

wenn die Mutter die Geheimhaltung aufgabe oder das Kind zurücknehme.

- c) Die Beratungsstelle habe das Kind fristgerecht beim Standesamt als vorübergehend anonym zu melden.
- d) Die Beratungsstelle habe die ihr bekannten persönlichen Daten der Mutter und des Vaters nach Ende der Geheimhaltungspflicht dem Standesamt nachzumelden, gegebenenfalls mit einem Antrag der Mutter auf Eintragung eines Sperrvermerks.
- e) Die Beratungsstelle habe die Schwangere/Mutter umfassend über die für Notlagen bestehenden Hilfsmöglichkeiten für Mutter und Kind, wie Unterkunft in einem Mutter-Kind-Haus, Inpflegenahme des Kindes, Möglichkeit einer Adoption sowie über die Rechte und Pflichten des Vaters und über das Recht des Kindes, seinen Vater zu kennen, aufzuklären und auf die Benennung des Vaters hinzuwirken. Die Adoptionsvermittlungsstelle habe im Rahmen ihrer Beratungspflichten auf die Einbeziehung des Vaters in das Adoptionsverfahren hinzuwirken.
- f) Der Beschluss zur Adoption könne erst nach Ende der Geheimhaltungspflicht bzw. nachdem das Gericht Kenntnis von den Daten der Mutter/gegebenenfalls der Eltern erlangt habe, erfolgen.
- g) Über die bestehenden Regelungen des Adoptionsrechts hinaus solle das Gericht die Möglichkeit erhalten, die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn der Frau oder dem Kind durch die Einholung der Einwilligung des Vaters oder durch die Kontaktaufnahme mit dem Vater ein unverhältnismäßiger Schaden drohe. Die Daten des Vaters sollten aber zur Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seines leiblichen Vaters zumindest in den Adoptionsakten dokumentiert werden, es sei denn, der Vater bleibe im konkreten Einzelfall unbekannt.

Zwei Mitglieder des Deutschen Ethikrates haben eine ergänzendes Votum zu den Empfehlungen abgegeben. Sechs Ratsmitglieder haben ein Sondervotum zu der Empfehlung abgegeben, die bestehenden Angebote zur anonymen Kindesabgabe sofort oder schrittweise zu schließen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 in geänderter Fassung empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(13)286) empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 in der durch Ausschussdrucksache 17(8)6036 geänderten Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 in geänderter Fassung empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(11)1188) empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/12814 empfohlen.

Er hat einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13062 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/13062, 17/13391 in geänderter Fassung empfohlen.

Er hat einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12814 für erledigt zu erklären.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(11)1188) empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/190 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/190 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/190 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/190 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/190.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 96. Sitzung am 13. Mai 2013 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu deren Vorbereitung den Sachverständigen folgender Fragenkatalog übermittelt worden war:

„Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

1. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt

- a) Sind die Ergebnisse der Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ im Gesetzentwurf berücksichtigt?
- b) Macht der Gesetzentwurf ein Angebot, das geeignet ist, die Zielgruppe (Frauen, die ihr Kind sonst anonym abgeben, ausgesetzt oder getötet hätten) zu erreichen?
- c) Werden die Rechte der biologischen Väter bzw. die Elternrechte sowie die Kinderrechte durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt entsprechend gewahrt oder gibt es hier aus Ihrer Sicht noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?

2. Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht

- a) Ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft in dem Gesetzentwurf grundsätzlich angemessen berücksichtigt und speziell vor dem Hintergrund der vorgesehenen Widerspruchsregelungen und wie beurteilen Sie diese?
- b) Wie bewerten Sie die vorgesehene familiengerichtliche Überprüfung des Widerspruchs auf Antrag des Kindes? Kann das dazu führen, dass die Mutter das Angebot der vertraulichen Geburt nicht wahrnimmt, weil sie Angst hat, dass ihre Anonymität aufgehoben wird? Kann das dazu führen, dass die Mutter auch für die Beratungs- und Hilfsangebote nicht erreichbar ist?
- c) Sind aus Ihrer Sicht die Regelungen zum Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis ein ausgeglichener Kompromiss zwischen dem Recht der Mut-

ter auf Anonymität und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft?

3. Verhältnis bzw. Umgang mit den Angeboten der anonymen Kindesabgabe (Babyklappen, anonyme Geburt etc.)

- a) Was zeichnet das neue Modell der vertraulichen Geburt gegenüber den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe aus?
- b) Wie wirkt sich die fehlende Kenntnis der eigenen Herkunft auf die Entwicklung einer Person aus?
- c) Inwieweit ist es aus Ihrer Sicht vertretbar, dass der Gesetzentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt ausdrücklich die anonyme Geburt und die Babyklappen bestehen lässt und für diese lediglich eine Evaluierung vorsieht, und erhält mit dieser Duldung der rechtlichen „Grauzone“ der anonymen Geburt und der anonymen Kindesabgabe durch den Gesetzgeber diese selbst einen anderen Stellenwert, womit ggf. auch Auswirkungen auf die Zielsetzung der Regelung der vertraulichen Geburt verbunden sein könnten?
- d) Die vertrauliche Geburt ist als zusätzliches Angebot zur bisherigen Praxis der anonymen Geburt konzipiert. Macht der Gesetzentwurf hinreichend deutlich, dass nicht beabsichtigt ist, die anonyme Geburt im Krankenhaus nicht mehr zu dulden?
- e) Ermöglicht der Gesetzentwurf weiterhin die Tätigkeit der Betreiber von Babyklappen oder werden sie in ihrer Arbeit eingeschränkt?

4. Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen

- a) Sollte aus Ihrer Sicht der Gesetzgeber, wenn er die Duldung von Babyklappen zunächst weiter vorsieht, nicht zwingend bestimmte Qualitätsstandards und Verfahren für die Betreiber einführen und welche müssten dies sein?
- b) Im Referentenentwurf war eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgesehen, um Verbesserungen bei der Qualitätssicherung der vorhandenen Babyklappen (Mindeststandards) zu erreichen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dagegen nicht mehr erwähnt, ob/wie Mindeststandards geschaffen werden sollen. Sind solche Standards sinnvoll? Wie könnten sie etabliert und kontrolliert werden?

5. Fortbildung der Beratungsfachkräfte/Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen

- a) Welche Standards sollten unbedingt in den Fortbildungen für die Beratungskräfte hinsichtlich der Zusammenarbeit von Schwangerschaftsberatungsstellen mit Adoptions- und Pflegekinderdiensten entwickelt werden?
- b) Wie soll die Zusammenarbeit mit einer „mobilen“ Fachkraft erfolgen, wenn eine Schwangerschaftsberatungsstelle keine eigene qualifizierte Beraterin für die vertrauliche Geburt hat und wie wird dieser Einsatz finanziert? Ist es ausreichend, wenn nur jede vierte Schwangerschaftsberatungsstelle an einer Qualifikation teilnimmt?

- c) Wie kann das Gesetz aus Sicht der Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgreich umgesetzt und die Kooperationen mit den Kliniken sowie den Jugendämtern entwickelt werden?

6. Einbindung der außerklinischen Geburtshilfe

- Wie sollen Hebammen, die im häuslichen Umfeld arbeiten, in das Angebot eingebunden werden? Wie kann die Anonymität bei Hausgeburten gewahrt bleiben? Wie sollen die Hebammen abgesichert werden – sowohl finanziell als auch rechtlich, insbesondere im Falle einer anonymen Hausgeburt?

7. Evaluation

- a) Wann sollte eine erste Evaluation des Angebots vertrauliche Geburt erfolgen und ist es möglich, daraus Rückschlüsse für Standards für das Betreiben von Babyklappen zu entwickeln?
- b) Die Studie des Deutschen Jugendinstituts hat deutlich gezeigt, dass es keine Datensicherheit gibt, sowohl was die Abgabe von Kindern betrifft (Babyklappe, anonyme Übergabe) als auch die anonym Geborenen sowie die getöteten Kinder. Wie kann eine verbesserte Datenlage erlangt werden?

8. Ruhen des Sorgerechts ab Geburt

- Ist aus Ihrer Sicht die Regelung zur elterlichen Sorge (Neueinfügung eines § 1674a BGB), die das sofortige Ruhen der elterlichen Sorge nach der Geburt des Kindes vorsieht, sachgerecht?⁴

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Prof. Dr. jur. Werner Beulke, Passau
- Inge Elsässer, Düsseldorf
- Katharina Jeschke, Deutscher Hebammenverband e. V., Bremen
- Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, München
- Dr. Alexandra Krause, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Dr. Gudrun Lies-Benachib, Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin
- Birgit Mock, Vizepräsidentin des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V., Köln
- Dr. med. Joachim Neuerburg, St. Anna Hospital/Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Herne
- Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz, Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates, Berlin
- Dr. Bernd Wacker, terre des hommes Deutschland e. V., Osnabrück
- Verena Göppert, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 13. Mai 2013 verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 99. Sitzung am 5. Juni 2013 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm auch ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vor. Mit der Petition wird gefordert, im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur vertraulichen Geburt auch die Möglichkeit der anonymen Geburt gesetzlich zu regeln.

Zu den zusammengeführten Gesetzentwürfen auf Drucksachen 17/12814 und 17/13062, 17/13391 haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Rahmen der Ausschussberatung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, es habe elf Jahre gedauert, um nunmehr eine Regelung für eine vertrauliche Geburt zu finden, die auch die bestehenden Möglichkeiten der anonymen Geburt und der Babyklappen im Blick habe und die die notwendigen Folgerungen aus der Studie des Deutschen Jugendinstituts ziehe. Bei der Vorbereitung des Gesetzes sei die Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ und mit den anderen Fraktionen sehr gut gewesen. Letzteres sei insbesondere bei der öffentlichen Anhörung der Fall gewesen. Diese habe ergeben, dass es sich grundsätzlich um einen Gesetzentwurf handele, der den Interessen der Mutter im Hinblick auf die Möglichkeit der Anonymitätswahrung, dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft sowie den Interessen der Väter möglichst weitgehend gerecht werde. Nunmehr werde Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

In dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden sowohl die Kritikpunkte aus der Stellungnahme des Bundesrates als auch Erkenntnisse aus der Anhörung aufgegriffen. Es sei deutlich geworden, dass die Beratung der Schwangeren von großer Bedeutung sei. Die Beratungsziele seien im Änderungsantrag präzisiert worden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Beratung sei bereits im Rahmen der letzten Änderung des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes eingeführt worden. Nunmehr werde klargestellt, dass dieser Anspruch entsprechend bekannt gemacht werden müsse. Es müsse erreicht werden, dass Frauen, die sich nicht für eine vertrauliche Geburt entschieden, trotzdem kontinuierlich betreut und beraten würden, um nicht sich selbst und das Leben des Kindes in Gefahr zu bringen. Es gehe darum, dass sie im Krankenhaus von Fachleuten und – wenn sie zu Hause entbänden – von einer Hebamme begleitet und betreut würden.

Der Bundesrat habe in seiner Stellungnahme auf hohe Verwaltungskosten für die Fälle der anonymen und vertraulichen Geburt hingewiesen. Gerade mit Blick auf die geringen Fallzahlen entstehe – so der Bundesrat – ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie bei der Vor- und Nachsorge entstünden, würden nunmehr allein vom Bund übernommen. Die Leistungserbringer, z. B. die Träger der Einrichtungen der Geburtshilfe, könnten die Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

Bei der Anhörung hätten sich alle Sachverständigen für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Im Vorfeld der Anhörung habe sich gezeigt, dass sich die Fraktionen grundsätzlich darüber einig seien, dass mit dem Gesetzesvorhaben in der Sache ein guter Weg beschritten werde. Bei der Evaluierung

nach drei Jahren werde sich zeigen, ob die vertrauliche Geburt sich noch stärker durchsetzen könne.

Zu der vielfach geäußerten Kritik an der Beibehaltung der Babyklappen sei festzustellen, dass deren Betrieb Sache der Länder sei, so dass der Bund hier nur einen begrenzten Einfluss geltend machen könne. Derzeit würden in Zusammenarbeit mit den Ländern Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen ausgearbeitet.

Die **Fraktion der SPD** bewertete es grundsätzlich als positiv, dass eine Regelung zur vertraulichen Geburt getroffen werde. Es sei vernünftig, dass einerseits der Mutter das Angebot gemacht werde, die Anonymität für einen begrenzten, definierten Zeitraum sicherzustellen und sie gleichzeitig bei und nach der Entbindung medizinisch gut zu versorgen, und andererseits dem Kind nach Ablauf von 16 Jahren grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werde, das notwendige Wissen über seine Herkunft zu erlangen. Mit der vorgesehenen Regelung sei u. a. die Kritik des Deutschen Ethikrates aufgegriffen worden, dass die Angebote der anonymen Kindesabgabe in Babyklappen und der anonymen Geburt nicht dem – vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonten – Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft gerecht würden. Der Gesetzentwurf schaffe jedoch keine generelle Rechtssicherheit, weil die anonyme Geburt und die Babyklappen weiterhin geduldet würden. Für den Betrieb von Babyklappen gebe es keine Rechtsgrundlage, was gerade aus der Sicht des Kindeswohls nicht vertretbar sei. Darüber hinaus sei kritikwürdig, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen über die fachliche Eignung der Betreiber von Babyklappen und über die Verfahrensweise enthalte. So könne beispielsweise der Verbleib von Kindern nicht immer nachvollzogen werden.

Das DJI habe in seiner Studie dargelegt, dass es vielfach einen Missbrauch von Babyklappen gebe. So werde über tote, behinderte und bereits ältere Kinder in Babyklappen berichtet. Es gebe keine transparenten Zahlen darüber, wie viele Babyklappen betrieben würden und wie viele Kinder dort ausgesetzt würden. Bei einigen Betreibern könne nicht geklärt werden, wo Kinder verblieben seien. Es bestehe grundsätzlich das Recht und die Pflicht der Eltern, sich um ihre Kinder zu kümmern. Wenn dies nicht gewährleistet sei, müsse der Staat sein Wächteramt ausüben. Es dürfe nicht von den Betreiberinnen und Betreibern von Babyklappen abhängig sein, wie damit verfahren werde. Schließlich seien in der Anhörung einige Anregungen zur besseren Gestaltung des Adoptionsverfahrens gegeben worden, die im Änderungsantrag leider nicht aufgegriffen worden seien. Im Ergebnis werde sich die SPD-Fraktion der Stimme enthalten.

Die **Fraktion der FDP** hob die konstruktiven Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs hervor. Dem BMFSFJ und den anderen Fraktionen gebühre Dank für die gute Zusammenarbeit. Die Beratungen hätten gezeigt, dass es keinen „Königsweg“ gebe. Man müsse die Praxis beobachten und dann im Rahmen der Evaluierung nach drei Jahren feststellen, ob sich die Regelungen bewährt hätten. Die von der SPD-Fraktion vorgetragenen Bedenken seien durchaus erwägenswert. Für eine Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben spreche jedoch, dass sich in der öffentlichen Anhörung alle Sachverständigen dafür ausgesprochen hätten, das Gesetz auf den Weg zu bringen und später entsprechend den Er-

kenntnissen aus der Praxis gegebenenfalls „nachzuzustieren“.

Bezüglich des Inhalts des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags werde auf die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU verwiesen. Es handele sich um das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Schutzbedürfnis der Mutter und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft sowie auch dessen Schutzbedürfnis. Der „Balanceakt“ sei gut gelungen. Es habe im Vorfeld eine Diskussion mit den Innenpolitikern wegen des Zeitraums gegeben, innerhalb dessen die Daten über die Herkunft des Kindes anonym sein müssten. Diese hätten sich zunächst für eine kürzere Frist ausgesprochen. Mit Blick auf das Schutzbedürfnis der Mutter sei der letztlich festgelegte Zeitraum von 16 Jahren ein gutes Ergebnis. In Ausnahmefällen könne dieser Zeitraum auf Antrag der Mutter sogar noch um drei Jahre verlängert werden.

Das Betreiben von Babyklappen, das vielfach durch kirchliche Träger erfolge, bleibe weiterhin in einer rechtlichen Grauzone. Gleichwohl unterstütze die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf. Standards für den Betrieb von Babyklappen würden in Zusammenarbeit mit den Bundesländern entwickelt. Damit folge man dem Rat der Sachverständigen in der Anhörung. Das Gesetz werde von einem bundesweiten Hilfetelefon begleitet. An dieses könnten sich schwangere Frauen in ihrer schwierigen Lage wenden. Damit werde von Seiten der Abgeordneten ein Signal gesetzt, dass über die Verabschiedung des Gesetzes hinaus auch viel Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden müsse. Die Kenntnis über das Angebot der vertraulichen Geburt bei den Betroffenen sei von entscheidender Bedeutung. Es sei ein großer Erfolg, dass man es geschafft habe, das Gesetzesvorhaben nach jahrelanger Diskussion auf den Weg zu bringen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass sie der vertraulichen Geburt an sich positiv gegenüberstehe. Gleichwohl führten einige im Gesetzentwurf vorhandene Schwachstellen dazu, dass man sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten werde. Dazu gehöre vor allem, dass sich die Babyklappen auch nach Verabschiedung des Gesetzes weiter in einem rechtsfreien Raum befänden. Auch die Festlegung von Mindeststandards für Babyklappen hätte dringend einbezogen werden müssen. Das Angebot der vertraulichen Geburt werde auch nur dann Bestand haben, wenn es wirklich bekannt sei. Es sei jedoch völlig unklar, wie für die vertrauliche Geburt geworben werden solle, wie die Hotline für die betroffenen Frauen aussehen solle, wie viel Personal zur Verfügung stehe und wie die Finanzierung ausgestaltet werden solle. Zudem dürfe die Regelung auch kein „Bürokratiemonster“ sein, damit gerade die Frauen, die anonym bleiben wollten, dieses Angebot auch nutzten. Hier sei die Fraktion DIE LINKE nach wie vor skeptisch, wie dies in der Praxis gelingen könne.

Ungeklärt sei auch, wie Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen zunächst anonym bleiben wollten, später Kontakt zum Kind aufnehmen könnten, z. B. Frauen ohne Krankenversicherung oder „illegalisierte“ Frauen. Des Weiteren sei gegenwärtig geplant, dass nur jede vierte Schwangerschaftsberatungsstelle dafür qualifiziert werden solle, den Prozess der vertraulichen Geburt beratend zu begleiten. Dies sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE zu wenig. Hier müsse noch einmal nachgebessert und auch festgelegt werden, wie viel zusätzliches Personal dafür zur Verfügung gestellt werde.

Außerdem dürften die Frauen in ihrer schwierigen Situation nach der Geburt nicht alleine gelassen werden. Hierfür fehle jedoch ein schlüssiges Gesamtkonzept für ein unterstützendes Beratungsangebot.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass das Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden könne. Es sei ein langer Prozess mit konträren Meinungen und auch fraktionsintern schwierigen Diskussionen gewesen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, was aus familienpolitischer Perspektive sehr viel damit zu tun habe, dass man das Anonymitätsbedürfnis der Frauen nicht in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht sehe zu dem Anspruch des Kindes, seine Herkunft zu kennen. Selbstverständlich sei das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ein Grundrecht und es müsse darum gehen, alles dafür zu tun, dass die Kinder dieses Recht auch erhielten.

Letztendlich könne man dies jedoch nicht gegen den Willen der Mutter erzwingen. Deshalb sei man nach wie vor skeptisch, ob die vorgeschlagene Regelung zur vertraulichen Geburt wirklich einen gangbaren Weg für die Frauen aufzeige, da das „Damoklesschwert“ einer familiengerichtlichen Entscheidung, wenn auch erst nach 16 Jahren, weiterhin über der Mutter schwebe. „Donum Vitae“ habe hierzu aufgrund der eigenen langjährigen Beratungspraxis in seiner Stellungnahme zur Anhörung formuliert: „Keine Frau, die sowieso schon in einer extrem schwierigen Situation lebt, wird sich darauf einlassen.“ Vor dem Hintergrund dieser Problematik sei es auch richtig, zunächst übergangsweise die Parallelstrukturen – anonyme Geburt und Babyklappen – ergänzend zur vertraulichen Geburt aufrechtzuerhalten und das Gesetz zu evaluieren. Gleichwohl sei darauf hinzuweisen, dass es auch Abgeordnete innerhalb der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebe, die vehement dafür einträten, die Babyklappen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und der verfassungsrechtlichen Bedenken zu schließen. Es sei zu hoffen, dass mit der vertraulichen Geburt eine Regelung gefunden werde, die angenommen werde, so dass am Ende Babyklappen nicht mehr gebraucht würden. In der Anhörung habe sich jedoch keiner der Experten letztendlich darauf festlegen lassen wollen, ob das Angebot der vertraulichen Geburt angenommen werde oder nicht. In Anbetracht dieser Situation sei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN skeptisch, ob der Gesetzentwurf tatsächlich einen gangbaren Weg aufzeige.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (§ 57 Absatz 4 Nummer 5 – neu – und Absatz 6 Nummer 20 – neu – der Personenstandsverordnung – PStV)

Wenn die Mutter ihre Anonymität nach einer vertraulichen Geburt aufgibt, wird der von der Verwaltungsbehörde festgelegte Name des Kindes in den ihm gesetzlich zukommenden Namen geändert. Diese Namensänderung wird nach § 57

Absatz 4 Nummer 5 PStV zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Mutter (§ 57 Absatz 6 Nummern 10 und 19 PStV) dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mitgeteilt, damit dieses die Mutter zur Auskunft über ihre Krankenversicherung auffordern kann (vgl. § 34 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG in der durch die Beschlussempfehlung geänderten Fassung).

Die neue Nummer 20 in § 57 Absatz 6 ist erforderlich, damit das Standesamt auch das Pseudonym der Mutter mitteilen darf. Denn die Kenntnis des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom Pseudonym der Mutter ist für die Zuordnung der übernommenen Geburtskosten zu der Krankenversicherung der Mutter erforderlich (vgl. § 34 SchKG in der durch die Beschlussempfehlung geänderten Fassung).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 4 Satz 2 SchKG)

Inhaltlich wird die Vorschrift nicht geändert. Durch die geänderte Formulierung wird aber noch deutlicher, dass es nicht ausschließlich dem Willen der leiblichen Mutter unterliegt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kind in die Obhut seiner leiblichen Mutter zurückgegeben werden kann.

Zu Buchstabe b (SchKG)

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 25 Absatz 2 SchKG)

Zu Vierfachbuchstabe aaaa (Satz 1)

Die Vorschrift wird inhaltlich nicht geändert. Durch die Formulierung wird aber noch deutlicher, dass im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt der Schwangeren alle nötigen Hilfen gegeben werden, um dem übergreifenden Ziel des Gesetzes, durch die nötige Hilfestellung ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen, Rechnung zu tragen.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb (Satz 2 Nummer 5)

Inhaltlich wird die Vorschrift nicht geändert. Durch die geänderte Formulierung wird aber noch deutlicher, dass es nicht ausschließlich dem Willen der leiblichen Mutter unterliegt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kind in die Obhut seiner leiblichen Mutter zurückgegeben werden kann.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Absatz 5 – neu)

Durch den neuen Absatz 5 wird sichergestellt, dass der Schwangeren deutlich gemacht wird, dass die Ablehnung der vertraulichen Geburt nicht das Ende der Unterstützung durch die Beratungsstelle nach sich zieht. Dadurch soll sie ermutigt werden, sich jederzeit vor und nach der Geburt anonym an die Beratungsstelle zu wenden, um bei Bedarf alternative Lösungskonzepte zur Bewältigung ihrer Konfliktlage zu entwickeln.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 26 Absatz 4 Satz 3 SchKG)

Durch die Änderung des § 34 können alle Leistungserbringer die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen. Sie benötigen nicht die Kenntnis

des Wohnsitzes der Mutter, weshalb dessen Mitteilung entbehrlich ist.

Zudem wird die Bezeichnung für die mitzuteilenden Vornamen für das Kind präzisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 29 Absatz 2 SchKG)

Durch den neuen Satz 2 wird noch deutlicher als im Entwurf des Gesetzes gemacht, dass keinerlei Druck auf die Schwangere ausgeübt werden darf. Insbesondere darf sie nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden und ihr Wunsch, anonym bleiben zu wollen, ist ausnahmslos zu befolgen. Dadurch soll verhindert werden, dass Schwangere nur deshalb keine Geburtshilfe in Anspruch nehmen, weil sie befürchten, bei Nichtannahme der vertraulichen Geburt Nachteilen ausgesetzt zu sein.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 30 SchKG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 1)

Durch den neuen Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch die Frauen, die nicht an der Erstellung eines Herkunftsnachweises nach § 26 Absatz 2 mitgewirkt haben und ihr Kind anonym zur Welt gebracht haben, ebenso kontinuierlich beraten und unterstützt werden sollen wie die Frauen, die die vertrauliche Geburt gewählt haben. Dadurch soll noch deutlicher als im Entwurf des Gesetzes gemacht werden, dass auch die Frauen, die voraussichtlich den größten Beratungs- und Hilfsbedarf haben, die Beratung nach der Geburt unter Wahrung ihrer Anonymität in Anspruch nehmen können, um Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung ihrer Konfliktlage zu finden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Absatz 2)

Die Ergänzung in dem neuen Satz 3 soll verdeutlichen, dass weiterführende Hilfen zur Rücknahme des Kindes die psychosoziale Beratung der Schwangeren durch die Beratungs-

stelle nicht ersetzt. Vielmehr soll der Schwangeren kontinuierliche Beratung und Unterstützung angeboten werden, bis sie die Konflikte, die dazu geführt haben, dass sie vertraulich entbunden hat, bewältigt hat.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 34 SchKG)

Zu den Absätzen 1 und 2

Durch die Verlagerung der Kosten von den Ländern auf den Bund wird dem vom Bundesrat vorgetragene Einwand Rechnung getragen, dass im Hinblick auf die bundesweit zu erwartende geringe Fallzahl abzurechnender Fälle vertraulicher Geburten pro Jahr wegen des Aufbaus neuer Verwaltungsstrukturen in den Ländern ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen würde.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird das Rückforderungsrecht dem Bund eingeräumt.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 werden die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen. Diese Aufgabenübertragung ist nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst möglich und dient der verwaltungsökonomischeren Abwicklung der vertraulichen Geburten.

Zu Absatz 5

Zur Geltendmachung von Rückforderungen benötigt das Bundesamt Namen und Anschrift der Mutter, damit es sie zur Mitteilung ihrer Krankenversicherung auffordern kann. Die Kenntnis ihres Pseudonyms ist für die Zuordnung der übernommenen Kosten zu der Krankenversicherung der Mutter erforderlich.

Berlin, den 5. Juni 2013

Ingrid Fischbach
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Yvonne Ploetz
Berichterstatterin

Katja Dörner
Berichterstatterin

